

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 115

ausgegeben am 20. April 2012

---

## **Kundmachung** vom 17. April 2012 **des Beschlusses Nr. 97/2011** **des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. September 2011  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Mai 2012

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 97/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 97/2011 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 97/2011  
vom 30. September 2011  
zur Änderung von Anhang X  
(Dienstleistungen im Allgemeinen) des  
EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbeson-  
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang X des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-  
samen EWR-Ausschusses Nr. 102/2010 vom 1. Oktober 2010<sup>1</sup> geän-  
dert.
2. Der Beschluss 2010/425/EU der Kommission vom 28. Juli 2010 zur  
Änderung der Entscheidung 2009/767/EG in Bezug auf die Erstel-  
lung, Führung und Veröffentlichung von vertrauenswürdigen Listen  
der von den Mitgliedstaaten beaufsichtigten bzw. akkreditierten Zer-  
tifizierungsdiensteanbieter<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang X des Abkommens wird unter Nummer 1b (Entscheidung  
2009/767/EG der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32010 D 0425**: Beschluss 2010/425/EU der Kommission vom 28. Juli  
2010 (ABl. L 199 vom 31.7.2010, S. 30)"

---

<sup>1</sup> ABl. L 332 vom 16.12.2010, S. 52.

<sup>2</sup> ABl. L 199 vom 31.7.2010, S. 30.

## Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/425/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>1</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2011.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>1</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.